



Per E-Mail an tilmann.mohr@melund.landsh.de

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und Digitalisierung
Postfach 7151
24171 Kiel

Kiel, den 17. März 2022

Schriftliche Anhörung des MELUND zur Umsetzung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Mohr,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Dachverband, der Landesnaturschutzverband (LNV), hat uns Ihre Anfrage um Stellungnahme zukommen lassen, die wir gern wahrnehmen möchten.

Eine Anpassung an die Bundesregelung, § 4 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV), die mit zehn bzw. fünf Metern nun größere Pufferzonen an Gewässern beim Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln vorsieht als die bislang noch in Schleswig-Holstein geltende Ein-Meter-Regelung, wird von uns außerordentlich begrüßt. Damit geht das Land Schleswig-Holstein einen notwendigen Schritt in Richtung eines bundesweit einheitlichen Schutzes von Oberflächengewässern und ihrer Artenvielfalt vor Pestizidbelastungen. Kritisch im S-H-Verordnungsentwurf sehen wir den § 2, der pauschale Ausnahmeregelungen für eine Landesfläche von erheblicher Größe vorsieht.

Pauschale Ausnahmeregelungen hebeln Ziel und Zweck der PflSchAnwV aus

Die PflSchAnwV lässt es in § 4a (Absatz 2) zwar zu, dass Länder Ausnahmen ermöglichen können. *„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 (Satz 1 und 2) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, geneh-*

migen.“ Ob dies für die im Entwurf genannte Region in toto zutrifft, also ob hier im Falle des Einhaltens der gesetzlich neu definierten größeren Gewässerabstände tatsächlich ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden eintreten würde, ist nicht belegt, sondern wird lediglich pauschal vermutet. Der Versuch, damit den § 1 im großem Umfang durch § 2 quasi per Ausnahmeregelung auszuhebeln, widerspricht aus unserer Sicht dem Ziel und Zweck der Bundesverordnung und zeugt von einer deutlichen Unausgewogenheit des Entwurfs, essentielle gesellschaftspolitische Interessen – auch die nach Kostenersparnis - anzuerkennen. Hier wird die Ausnahme zur Regel gemacht und damit die zentrale Zielsetzung des Gesetzes unterlaufen.

Die neuen Regelungen für größere Abstände bei der Pestizidausbringung an Gewässern wurden vom Bund gerade deshalb verabschiedet, da die bisherige Regelung einen Eintrag von Pestiziden in die Wasserläufe ermöglichte. Dies konnte vielfach nachgewiesen werden, ebenso die damit nachfolgenden ökologischen Schäden und erheblichen ökonomischen Kosten für die Gesamtgesellschaft (so die zusätzlichen Kosten der Wasserversorger, die Kosten des Gewässermonitorings etc.). Insofern steht die anvisierte pauschale Ausnahmegenehmigung für eine relativ große Region im krassen Widerspruch zur eigentlichen Intention des Gesetzgebers.

Von den rund 1100 Gemeinden in Schleswig-Holstein würden mit den vorgesehenen Ausnahmeregelungen in den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Steinburg rund 300 Gemeinden vom Schutzstatus der Bundesregelung ausgenommen. In diesen Gemeinden würden bundesweit die schwächsten Regelungen für den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässerrandstreifen gelten. Der vorgesehene Schutzstatus des Bundesgesetzes wäre faktisch ausgehebelt. Dort, wo der Schutz vor Pestizideinträgen m. E. unstrittig am dringendsten benötigt wird – in wasserreichen Regionen – ausgerechnet dort soll der bundesweite Schutzstatus fallen? Pauschale Ausnahmegenehmigungen für eine ganze Region konterkarieren nach Ansicht der NaturFreunde S-H die Ziele des Gewässerschutzes.

Gerade kleine Gewässer sind ökologisch wertvoll und besonders schützenswert

Der § 2 definiert nicht nur bestimmte Gebiete in Schleswig-Holstein, für die die Ausnahmen vorgesehen sind, sondern konkretisiert diese für Fließgewässer mit Einzugsgebieten kleiner zehn Quadratkilometer. Begründet wird diese Größenbegrenzung damit, dass kleinere Gewässer nicht in die Berichterstattung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

(WRRL) fallen. Diese Begründung ist nicht haltbar. Kleinere Gewässer fallen genauso wie die mit größeren Einzugsgebieten unter die Regelung der Europäischen Gesetzgebung der WRRL, nur braucht die Zielerreichung in der Berichterstattung nicht dokumentiert werden. Gerade Kleingewässer sind jedoch für den Erhalt der Artenvielfalt essentiell. Genau aus diesem Grunde werden alle Gewässer unter dem Schutz des § 4a gestellt. Ausnahme bilden nur kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wie beispielsweise kleine Be- und Entwässerungskanäle.

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass das Umweltbundesamt ein Projekt zum Kleingewässermonitoring durchgeführt hat. Dieses zeigt, dass insbesondere Kleingewässerstrukturen übermäßig stark mit Pestiziden belastet sind, Zahlen gibt es dazu auch für Schleswig-Holstein (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikation/en/2019-02-04_texte_08-2019_monitoring-kleingewaesser-agrar.pdf). Diese Ergebnisse beweisen eindrucksvoll die Schutzbedürftigkeit der Gewässer und der Bevölkerung an der Westküste.

Nicht gegen den Gewässerschutz, sondern für Kompensation betroffener Landwirte

Nichtsdestotrotz sehen wir die mögliche Problematik für die landwirtschaftlichen Betriebe. Doch anstatt pauschal den Gewässerschutz gerade für die ökologisch bedeutsamen Kleingewässer weiterhin zu vernachlässigen, sollten betroffene Betriebe jeweils belegen müssen, welchen wirtschaftlichen Schaden sie im Falle der Einhaltung von größeren Gewässerrandstreifen konkret erwarten. Für den Fall, dass „erhebliche“ wirtschaftliche Schäden nachgewiesen werden, die nicht zwangsläufig jeden Betrieb betreffen müssen, sollte das Land mit dem Mittel der Kompensation arbeiten, anstatt Gewässer fortgesetzt dem Eintrag von Pestiziden auszusetzen. Auch Umweltschäden wie hier durch den Eintrag von Pestiziden in Wasserläufe sind als wirtschaftliche Schäden zu kalkulieren – Umweltschäden, die letztlich von der Allgemeinheit getragen werden.

In der „Zukunftskommission Landwirtschaft“ des Bundes haben auch Vertreter der Landwirtschaft das Problem des Pestizideinsatzes für Mensch, Tier und Umwelt anerkannt und daher zugestimmt, dass eine Reduktion des Pestizideinsatzes dringend erforderlich ist und angegangen werden soll. Diese Feststellungen sind unvereinbar mit faktischen Ausnahmen für nahezu ein Drittel der Landesfläche im *Echten Norden*. Zu beachten ist, dass nur die „Berichterstattung“ sich auf die „Zehn-Quadratkilometer“-Regelung bezieht. Der Schutz vor Pestiziden aber betrifft alle Gewässer, nicht nur diejenigen, für die eine Berichterstattung an die EU erforderlich ist.

Unsere Empfehlungen

Streichen des jetzigen § 2 aus dem Entwurf. Stattdessen muss ein neuer § 2 festlegen, wie das Verfahren für die individuelle Beantragung von Ausnahmeregelungen von § 1 gestaltet werden soll und welche Behörde(n) zuständig sind. Dabei ist klar zu definieren, was konkret unter einem „erheblichen wirtschaftlichen Schaden“ zu verstehen ist und das eine Ausnahme nur stets für eine Vegetationsperiode ausgesprochen werden kann. Des Weiteren ist zu konkretisieren, wie im Entscheidungsverfahren die gesellschaftlichen und ökologischen Schäden und Kosten einer Ausnahmegenehmigung berücksichtigt werden. Beispielsweise sollten solche Ausnahmen durch gezielte Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des Gewässermonitorings begleitet werden. Festgelegt werden sollte außerdem eine jährliche Berichterstattung zum Umfang der gewährten Ausnahmen. Dabei sollte eine finanzielle Kompensation für die betroffenen Betriebe Vorrang vor der Genehmigung von Ausnahmen erhalten.

Abschließend appellieren wir an das Land, die Ausnahmeregelung des § 4a (Absatz 2) nicht für eine Bekämpfung des Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) zu gewähren. Nachweislich gibt es umweltfreundliche mechanische und zugleich effektive Methoden, die selbst auf größeren Flächen bestens Anwendung finden können, weitere Infos unter <https://www.naturfreunde-sh.de/bekaempfungsmassnahmen.html>.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ina Walenda
Landesgeschäftsführerin
Kiel, 17. März 2022

